

Vorlage-Nr.: BV/1063/2013

Betreff: **Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen der Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

| | | |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 21.11.2013 | Entscheidung |
|-----------------------------|------------|--------------|

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen gemäß §§ 45 und 46 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entsprechend der Punkte 2 bis 4.
2. In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit mindestens 3 Mitgliedern gebildet. In Ortsteilen mit mehr als 1000 Einwohnern können die Ortsbeiräte 3 bis 6 Mitglieder, in Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern 3 bis 9 Mitglieder umfassen.
3. Die Ortsbeiräte erhalten die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 46 Absatz 3 BbgKVerf.
4. Die Ortsbeiräte erhalten einen Verfügungsfonds gemäß § 46 Absatz 4 BbgKVerf (Ortsteilfonds). Die Ortsteilfonds setzen sich aus einem für alle Ortsteile gleichen Grundbetrag und einem an die Einwohnerzahl des Ortsteils gebundenen variablen Teil zusammen. Über die Höhe der Mittel für die Ortsteilfonds entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2013 zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die kommunale Selbstverwaltung und das Subsidiaritätsprinzip sind im Grundgesetz der BRD festgeschrieben. Davon ausgehend bietet die Brandenburgische Kommunalverfassung eine Reihe von Möglichkeiten, diese Prinzipien auch innerhalb der Kommunen auszugestalten.

Die Fraktion Die Linke/Allianz freier Wähler ist davon überzeugt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde die Reife und Kompetenz besitzen, die gebotenen Möglichkeiten verantwortungsvoll und zum Wohle der Stadt Eberswalde im allgemeinen und seiner Einwohnerinnen und Einwohner im besonderen anzuwenden.

Das Prinzip „Demokratie wagen“ ist dabei nicht nur ein schöner Spruch, sondern zunehmend ökonomische Notwendigkeit, um das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. Aufgrund der allgegenwärtigen Sparzwänge werden viele bisher dezentral vorgehaltene Funktionen der kommunalen Verwaltung zentralisiert. Außenstellen der Stadtverwaltung werden aufgelöst, die Präsenz in der Fläche kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Umso wichtiger ist für die Zukunft das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag nutzt die Stadt Eberswalde die Gestaltungsmöglichkeiten der Brandenburgischen Kommunalverfassung, den Rahmen zur Entfaltung bürgerlichen Engagements zu erweitern.

Mit der Bildung von Ortsbeiräten in bisher nur durch eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher vertretenen Ortsteilen erweitern sich für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeiten zum Mitsprachen. Dabei sollte der Spielraum, der in § 45 Absatz 2 der Kommunalverfassung gegeben wird, genutzt werden. Entsprechend der Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils, aber auch der Zahl der Bewerber, sollen mindestens 3 bis höchstens 9 Mitglieder möglich sein.

Ehrenamtliches Engagement setzt auch voraus, dass auch tatsächlich Möglichkeiten zum Agieren vorhanden sind. Die Kommunalverfassung ermöglicht mit den Regelungen in § 46 Absatz 3, die Ortsbeiräte mit entsprechenden Kompetenzen zu versehen.

Demnach können den Ortsbeiräten die Entscheidungsmacht über folgende Angelegenheiten zugestanden werden:

- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Desweiteren ist in § 46 Absatz 4 der Kommunalverfassung die Möglichkeit vorgesehen, „zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veran-

staltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen ... dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen“.

Mit der Übertragung der genannten Entscheidungsbefugnisse und dem Gewähren von finanziellen Mitteln, über die die Ortsbeiräte im vorgegebenen Rahmen verfügen können, wird sichergestellt, dass das bürgerschaftliche Engagement in den Ortsteilen auch den nötigen Spielraum und eine materielle Grundlage erhält.

gez. Carsten Zinn

stellv. Fraktionsvorsitzender